

# **Satzung für die Freiwillige Stadtfeuerwehr Ostritz**

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 hat der Stadtrat der Stadt Ostritz am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Gliederung**

- (1) Die Stadt Ostritz unterhält eine Stadtfeuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ostritz“ und ist eine gemeinnützige, der Nächsthilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren (Ofw):
  - Freiwillige Feuerwehr Ostritz
  - Freiwillige Feuerwehr Leuba
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in eine Einsatzabteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung. Sie kann eine Jugend-, Frauenabteilung und einen Spielmannszug unterhalten.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und dem Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus bedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann durch die Bürgermeisterin oder ihren Beauftragten auch bei Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Sicherheitswachen betraut werden.
- (3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.  
Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss mindestens an 12 Diensten teilnehmen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (5) Die Feuerwehr kann sich innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu Leistungen anlässlich öffentlicher Veranstaltungen bereiterklären.

### **§ 3** **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind
- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr
  - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG.

Die Bewerber müssen in der Stadt Ostritz oder im Ortsteil Leuba wohnhaft und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Die Aufnahme in die Feuerwehr verpflichtet das Mitglied zu einer längeren Dienstzeit.
- (4) Der Aufnahme in die Feuerwehr schließt sich unmittelbar eine Probezeit von einem Jahr an. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Feuerwehrausschuss über den Fortbestand der Mitgliedschaft der Anwärterin /des Anwärters. Ein Ausschluss darf nur erfolgen, wenn sich die Anwärterin/der Anwärter als ungeeignet zur Erfüllung der Feuerwehr obliegenden Aufgaben oder als unzuverlässig erwiesen hat.
- (5) Jede/r Angehörige der Feuerwehr erhält bei ihrer/seiner Aufnahme einen Dienstausweis. In diesem ist der Ablauf des Probejahres festzustellen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahme gesuches ist schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4** **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn die/der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Anstriche 1 u. 2 berechtigen die/den ehrenamtlich Tätige/n zur Aufnahme in die Alters- u. Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr.

- (2) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist auf ihren/seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie/ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Eine/Ein ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Feuerwehr, der ihren/seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Ortsteil der Stadt Ostritz nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen.  
Im ersteren Fall ist sie/er auf ihren/seinen schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Ortsteile entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Zugehörigkeit der Ortsfeuerwehr.
- (4) Über die Entlassung entscheidet die Bürgermeisterin.
- (5) Eine/Ein ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG. Personenschäden sind nach den Grundsätzen der Unfallkasse Sachsen (UKS) zu bewerten.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
  - am Dienst- und an Aus- u. Fortbildungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
  - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten

- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst einzuhalten,
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  - Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Verwaltungsvorschriften des SMI auf Kreisebene bzw. an der Landesfeuerweherschule Sachsen zu besuchen.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (5) Die ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Höhe der Entschädigung und Festlegung der Zahlung sind unter Beachtung der Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu treffen.
- (6) Verletzt eine/ein ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Feuerwehr schuldhaft die ihr/ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
  - die Androhung des Ausschlusses oder
  - den Ausschluss veranlassen.

Der Wehrleiter hat der/dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihr/ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen werden in den Ortswehren gebildet. Sie führen den Namen Jugendfeuerwehr Ostritz und Jugendfeuerwehr Leuba. Sie werden vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dieser Satzung dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (4) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. den körperlichen und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
  5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss und wird auf Dauer von 5 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.
- (7) Die Jugendfeuerwehren können eine Jugendordnung erlassen. Diese ist zur Bestätigung dem Stadtfeuerwehrausschuss vorzulegen.

## **§ 7 Frauenabteilung**

- (1) Die Frauenabteilungen werden in den Ortswehren gebildet. Sie führen die Namen „Frauengruppe Ostritz“ und „Frauengruppe Leuba“ und werden von der jeweiligen Leiterin geführt.
- (2) Die Frauenfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Frauen, die als Mitglieder der Stadtfeuerwehr Ostritz Aufgaben im Auftrag der Ortsfeuerwehrleitungen wahrnehmen.
- (3) Der Frauengruppe können insbesondere Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Brandschutzerziehung übertragen werden.
- (4) Die Leiterin der jeweiligen Frauengruppe wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) Die Alters- und Ehrenabteilungen werden in den Ortsfeuerwehren gebildet. In die Alters- und Ehrenabteilungen wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Auf Antrag können Angehörige der Feuerwehr, die aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht dauernd unfähig sind, nach Beschluss des Feuerwehrausschusses in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 9 Ehrenmitglieder/Fördernde Mitglieder**

- (1) Die Bürgermeisterin kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) In die Stadtfeuerwehr können nach Beschluss des Stadtfeuerwehrausschusses fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich für das Feuerwehrwesen und den Brandschutz der Stadt Ostritz, mit dem Ortsteil Leuba, verdient machen.
- (3) Die Aufnahme als förderndes Mitglied der Stadtfeuerwehr Ostritz erfolgt nicht nach der unter § 3 dieser Satzung genannten Voraussetzungen. Für fördernde Mitglieder können gesondert Festlegungen bzw. Kriterien, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, getroffen werden.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Stadtfeuerwehrausschuss
- Leitung Stadtfeuerwehr
- Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren
- Leitungen der Ortsfeuerwehren
- Feuerwehrunterausschüsse

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr Ostritz durchzuführen. In dieser Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt. Unter Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentlich Hauptversammlung jeder Ortswehr durchzuführen.

In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In den Hauptversammlungen haben die Ortswehrleiter über die Tätigkeit der Feuerwehr für die jeweilige Ortswehr im abgelaufenen Jahr einen Bericht abzugeben. Der Stadtwehrleiter hat zu der jährlichen Hauptversammlung der Ortswehren einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr abzugeben. Die Berichtspflicht gilt auch zu der alle 5 Jahre stattfindenden Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr Ostritz.

In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren ist der jeweilige Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter.

Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr sowie der Ortsfeuerwehren ist vom Stadtwehrleiter bzw. den jeweiligen Ortswehrleitern einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und der Bürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Auf Antrag ist abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den beiden Ortswehrleitern und jeweils einem gewählten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz und der Freiwilligen Feuerwehr Leuba. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Feuerwehrausschüsse können sich beratender Stimmen bedienen.

Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung von Amtswegen an der Beratung des Feuerwehrausschusses teil.

Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung. Er hat dabei die Empfehlungen der Feuerwehrunterausschüsse zu beachten.

- (2) Die Ortsfeuerwehren können einen Feuerwehrunterausschuss wählen. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehr.

Der Ortsfeuerwehrausschuss kann sich beratender Stimmen bedienen. Der stellvertretende Ortswehrleiter, der Schriftführer und der Kassenverwalter nehmen von Amtswegen an der Beratung teil.

Der Unterausschuss der Ortsfeuerwehren ist beratendes Organ der Ortswehrleitung und gibt Empfehlungen für die dem Stadtausschuss vorbehaltenden Aufgaben. Er befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Ortsfeuerwehr. Der Feuerwehrunterausschuss ist für die Verwendung des Sondervermögens der jeweiligen Ortsfeuerwehr zuständig.

- (3) Die Feuerwehrausschüsse haben viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung 7 Tage vor der Sitzung einzuberufen.

Die Feuerwehrausschüsse müssen einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Abgabe der Gründe verlangen. Die Feuerwehrausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Feuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Bürgermeisterin ist zu den Beratungen der Feuerwehrausschüsse einzuladen.
- (5) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und zwei seiner Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter wird von der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Ostritz in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Wehrleitungen der Ortswehren bestehen aus dem Wehrleiter und einem Stellvertreter. Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz und der Freiwilligen Feuerwehr Leuba werden jeweils von den Mitgliedern der jeweiligen Feuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das gleiche gilt für die stellvertretenden Ortswehrleiter.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat von der Bürgermeisterin für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

- (5) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind von der Bürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin eine/n Feuerwehrangehörige/n mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter ein.

Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (6) Die Wehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Sie haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Dienst- u. Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzustellen,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Bürgermeisterin mitzuteilen.

- (7) Die Bürgermeisterin kann den Wehrleitern Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (8) Die Wehrleiter haben der Bürgermeisterin und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Sie sind zu den Beratungen des Stadtrates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben die Wehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei der Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (10) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 14 Unterführer**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche die Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG erfüllen.

- (2) Die Unterführer werden vom Leiter der entsprechenden Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Leiter der Ortsfeuerwehr kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.

## **§ 15**

### **Schriftführer/Kassenverwalter/Gerätewart**

- (1) Für die Stadtfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren wird je eine Schriftführerin/ein Schriftführer durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist die Schriftführerin/der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.
- (3) Der jeweilige Feuerwehrausschuss wählt für die Ortsfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter.

Die Kassenverwalterin/Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen.

Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter geleistet werden.

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Die Gerätewarte werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses von der Bürgermeisterin in ihr Amt bestellt. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich den Wehrleitern zu melden.

## **§ 16**

### **Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehrere Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit von der Bürgermeisterin, ihrem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend bzw. die Bedingungen nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) Die Wahl der Wehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Wahlleiter oder ihrer Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss der Bürgermeisterin eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Die Bürgermeisterin setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses rückt die Kameradin/der Kamerad nach, die/der bei der Wahl des Feuerwehrausschusses die meisten Stimmen der verbliebenen Kandidaten hatte.

Weiter ist nach § 16 (7) dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 17**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - Erträgen aus Veranstaltungen,
  - sonstige Einnahmen,
  - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Bürgermeisterin einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse, voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Stadtwehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.  
Der Stadtwehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes die Bürgermeisterin.
- (5) Die Kameradschaftskasse der Ortswehren ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Bürgermeisterin vorzulegen.
- (6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Stadtfeuerwehr Ostritz vom 22.05.1996 außer Kraft.

Ostritz, den 17.12.2009

Bürgermeisterin

Marion Prange

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen